



Weil Inklusion ein Menschenrecht ist.

Stellungnahme zu dem Antwortschreiben von Ministerialrätin Kerstin Wollenschläger vom 17.07.2023 bezüglich des Anliegens der Initiative „All-in. Weil Inklusion ein Menschenrecht ist“ vom 29.06.2023

Sehr geehrter Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piaolo,

sehr geehrte Frau Staatssekretärin Anna Stolz,

sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Walter Gremm,

sehr geehrte Frau Leitende Ministerialrätin Eva Maria Schwab,

sehr geehrter Herr Ministerialrat Klaus Gößl,

sehr geehrter Herr Ministerialrat Hubert Killer,

sehr geehrte Frau Ministerialrätin Kerstin Wollenschläger,

sehr geehrte Lesende,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben vom 17.07.2023, in dem Sie Bezug nehmen auf unser Schreiben vom 29.06.2023. Wie Sie festgestellt haben, sehen wir im Hinblick auf das bayerische Schulsystem deutlichen Weiterentwicklungsbedarf. Dementsprechend würden wir nachfolgend gerne auf einige Ihrer Ausführungen eingehen und darlegen, in welchen Punkten diese Weiterentwicklung im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) unabdingbar ist. Dafür haben wir Ihre Argumente gegliedert, kursiv, blau und eingerückt zitiert und nehmen jeweils Stellung dazu.

Vorab möchten wir Sie erneut darüber informieren, dass wir großen Wert auf Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit legen. Wie in unserem ersten Brief vom 29.06.2023 angekündigt, lassen wir auch Selbstvertreter:innen, Kolleg:innen und auch alle anderen Interessierte an diesem Austausch teilhaben. Dementsprechend werden wir Ihr Antwortschreiben vom 17.07.2023 sowie diese Stellungnahme zeitnah auf unseren Plattformen zugänglich machen.

1. Schulrechtliche Gewährleistung der Zugänglichkeit und Verfügbarkeit inklusiver Schulbildung

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen benennt in Art. 2 Abs. 2 den inklusiven Unterricht als Aufgabe ausnahmslos aller Schulen, zudem ist gem. Art. 30b Abs. 1 die inklusive Schule ausdrücklich als ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen normiert. Art. 24 (Bildung) der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ist damit schulrechtlich in einer klaren Setzung bereits im Jahr 2011 umgesetzt worden. (...) Zugänglichkeit und Verfügbarkeit inklusiver Schulbildung sind damit in Bayern schulrechtlich gewährleistet.

Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Artikel 2 Absatz 2 wird „Inklusiver Unterricht als Aufgabe ausnahmslos aller Schulen“ festgeschrieben. Jedoch bleiben Förderschulen sowie das dreigliedrige Regelschulsystem erhalten und der gemeinsame Unterricht hat keinen Vorrang.

In Artikel 30b Absatz 1 wird „Inklusive Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen“ festgeschrieben. Dieser Schulentwicklungsprozess vollzieht sich jedoch freiwillig an einzelnen Schulen. Außerdem existiert kein Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule. Wenn also keine Regelschule im Umkreis das „Schulprofil Inklusion“ aufweist, sind die Kinder und Jugendlichen verpflichtet, eine Förderschule zu besuchen. So heißt es:

BayEUG Artikel 41 (5): „Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schwerpunkt ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden, und 1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.“

Wie können Sie auf der Grundlage des hier zitierten BayEUG Artikel 41 (5) von schulrechtlicher Gewährleistung der „Zugänglichkeit und Verfügbarkeit inklusiver Schulbildung“ in Bayern sprechen?

Mit den oben genannten Artikeln des BayEUG belegen Sie in Ihrem Schreiben die Umsetzung des Artikels 24 der UN-BRK. Jedoch ist im Sinne der UN-BRK ist ein inklusives (Originalfassung: „Inclusive“) Bildungssystem auf allen Ebenen (Artikel 24 (1)) zu gewährleisten. Wobei kein Ausschluss aufgrund von Behinderung zu dulden ist.

Das Aufrechterhalten und Stärken des Förderschulsystems widerspricht der Forderung des Artikel 24 (2). Die Vertragsstaaten sind demnach verpflichtet, die (c) angemessenen Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zu treffen und (d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung zu gewähren, um ihre erfolgreiche Bildung zu ermöglichen.

UN-BRK Artikel 24 (1): „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen** [...]“.

UN-BRK Artikel 24 (2): „Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass (a) Menschen mit Behinderungen **nicht** aufgrund von

Behinderung **vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen** werden [...], dass (c) **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden und dass (d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die **notwendige Unterstützung** geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu ermöglichen; [...]"

2. Das starke Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

Insbesondere verfügen Erziehungsberechtigte seither grundsätzlich über ein starkes Wahlrecht hinsichtlich der Lernortentscheidung – allgemeine Schule oder Förderschule – für ihr Kind.

Das starke Wahlrecht der Erziehungsberechtigten ist aus zweierlei Perspektiven zu betrachten. Dies ist zum einen die Perspektive aus rechtlicher Sicht und andererseits die Botschaft, die dieses Wahlrecht auf die Umsetzung der UN-BRK wirft.

Artikel 44 des BayEUG hält Bedingungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges fest. In Absatz 1 heißt es: *„Soweit nicht Pflichtschulen zu besuchen sind, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht, Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen. Für die Aufnahme sind Eignung und Leistung der Schülerin bzw. des Schülers maßgebend“.*

Hier wird bereits deutlich, dass die Aufnahme an Bedingungen geknüpft ist. In Absatz 3 wird fortgeführt: *„Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule an einem bestimmten Ort besteht nicht“.*

Diesbezüglich soll auf den bereits oben genannten Artikel 41 „Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf oder längerfristiger Erkrankung“ Absatz 5 verwiesen werden. Dieser impliziert, dass sofern der *„individuelle sonderpädagogische Förderbedarf“* *„[...] nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schwerpunkt ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden [...]“* kann, ein Besuch der geeigneten Förderschule vorgesehen ist.

Ein Wahlrecht ist laut UN-BRK in diesem Sinne nicht zulässig, da laut UN-BRK ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten ist. Zumindest müsste bei einem solchen Wahlrecht jedoch eine gleichwertige Ausstattung von allgemeinen Schulen und Förderschulen bestehen (vgl. IGSTADT 2023, 16). Im jetzigen Bestand des bayerischen Schulsystems wird die Wahl jedoch vorab durch äußere Bedingungen beeinflusst, womit implizite Zweifel an der Inklusionspraxis einhergehen. Das „starke“ Elternwahlrecht ist somit in Wirklichkeit eine Entscheidung zwischen Teilhabe oder angemessener Unterstützung. Die UN-BRK setzt allerdings die Vereinbarkeit beider Aspekte in einem allgemeinen Bildungssystem voraus.

Das Einräumen eines Wahlrechts zwischen inklusiver Beschulung und dem Besuch der Förderschule gefährdet die Umsetzung des Artikels 24. Das Wahlrecht ist untrennbar mit dem Fortbestand und Erhalt des dualen Systems von allgemeinen Schulen und Förderschulen verbunden und verhindert damit den Entwicklungsprozess hin zu einem inklusiven Bildungssystem (vgl. ebd., 6, 9). Mit dem Wahlrecht werden demnach Entwicklungen begründet, die der UN-BRK entgegenstehen.

3. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung ist nicht nur in unseren Augen unzureichend, sondern wird fundiert vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kritisiert. So heißt es in einer allgemeinen Bemerkung der „Monitoring-Stelle der UN-Behindertenrechtskonvention“ des Deutschen Instituts für Menschenrecht, dass es bei der Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung nicht um die Verfügbarkeit von Bildungseinrichtungen gehe, sondern grundlegend um die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit inklusiver Bildungseinrichtungen (vgl. DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE 2017, 3).

Der UN-Ausschuss schreibt folgende Kennzeichen inklusiver Bildung fest:

- „ganzheitlich systemischer Ansatz: Die Bildungsministerien müssen sicherstellen, dass alle Mittel in die Förderung inklusiver Bildung investiert sowie die institutionelle Kultur, Politikkonzepte und Praktiken verändert werden.“
- „ganzheitliches Bildungsumfeld: Bildungskultur, Politikkonzepte und Praktiken müssen so ausgestaltet und verankert werden, dass inklusive Bildung in allen Bereichen möglich wird. Betrachtet werden müssen: Klassenunterricht, Beziehungen innerhalb der Klasse, Konferenzen der Lehrkräfte, Supervision der Lehrkräfte, Beratungsdienste und medizinische Versorgung, Schulausflüge, Zuwendung von Haushaltsmitteln und die Schnittstellen zwischen Eltern und Lernenden mit oder ohne Behinderung und der Gemeinschaft vor Ort.“
- „ganzheitlich personenbezogener Ansatz: Es bedarf ausreichender Unterstützung, angemessener Vorkehrungen und Frühförderung, damit alle Lernenden ihr Potenzial entfalten können. Dabei muss die Lernfähigkeit aller Menschen anerkannt werden und hohe Erwartungen an alle Lernenden sind zu etablieren, also auch an Lernende mit Behinderungen.“
- „Unterstützung von Lehrkräften“
- „Achtung und Wertschätzung von Vielfalt“
- „lernfreundliche Umgebung“
- „effektive Übergänge zwischen Schule, Berufs- sowie Hochschulbildung und Arbeit“
- „Anerkennung von Kooperationen unter den verschiedenen Bildungsakteuren“
- „Überwachung des Umsetzungsprozesses“

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHT 2017, 2

Die volle Verwirklichung dessen solle laut UN-Ausschuss „so zügig und wirksam wie möglich“ (ebd., 4) Fortschritte machen. Dies erfordert entsprechende gesetzliche und politische Rahmenbedingungen sowie „klare Zeitvorgaben und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen“ (ebd., 5).

Die UN-BRK gibt außerdem eindeutig vor, dass ein inklusives Schulsystem „ohne Sonderstrukturen wie Sonder- und Förderschule“ zu etablieren sei (DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHT 2019, 33). Das Aufrechterhalten des Förderschulsystems steht somit laut UN-Ausschuss im Widerspruch zur Verpflichtung aus Artikel 24 (DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHT 2017, 4).

Schlussendlich kann man auf dieser Grundlage im Hinblick auf das BayEUG nicht von einer schulrechtlichen Umsetzung des Art. 24 sprechen. Vielmehr ist sogar ein Widerspruch erkennbar, der laut UN-Ausschuss eine Verletzung der Achtungspflicht darstellt (vgl. ebd.).

Aus der abschließenden Bemerkung über den ersten Staatenbericht 2015 Deutschlands vom Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderung geht Folgendes hervor:

- „Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats segregierte Förderschulen besucht.“
- „Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
 - (a) umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem herzustellen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;
 - (b) im Interesse der Inklusion das segregierte Schulwesen zurückzubauen, und empfiehlt, dass Regelschulen mit sofortiger Wirkung Kinder mit Behinderungen aufnehmen, sofern dies deren Willensentscheidung ist;
 - (c) sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.
 - (d) die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Zugänglichkeit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und die Bereitstellung von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.“

VEREINTE NATIONEN 2015, 11

4. Schulen mit dem Schulprofil Inklusion

Die aktuell 453 Schulen mit dem Schulprofil Inklusion, deren Zahl jedes Jahr weiter anwächst, zeigen zudem, dass und wie ein besonderer Schwerpunkt im Bereich der Inklusion in der Unterrichts- und Schulentwicklung konkret umgesetzt werden kann.

In Bayern gibt es ca. 6000 Schulen und nicht einmal 500 davon weisen das Schulprofil Inklusion auf (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS 2022). Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass Inklusion als Schulentwicklungsaufgabe aller Schulen im BayEUG festgeschrieben ist, ein sehr geringer Anteil.

Und wie Hans WOCKEN (2015) in einer ausführlichen Darstellung feststellt, ist die Verleihung dieser Urkunde „Schulprofil Inklusion“ an Förderschulen als Feigenblatt zu verstehen, „um das Faktum der Exklusion als reale Blöße von Förderschulen schamhaft zu bedecken.“ (1). Weiter hält Wocken dazu fest:

„Aus der ursprünglichen Organisationsform ‚Profilschule‘, die im BayEUG als eine allgemeine Schule (!) für Kinder mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarf gesetzlich verfasst wurde, ist nun schlichtweg ein unbestimmtes Etikett geworden, das nahezu beliebig mit Inhalt gefüllt werden kann. Mit anderen Worten: Aus der Organisationsform ‚Profilschule Inklusion‘ ist ein Prädikat, eine Verdienstmedaille, ein Pokal geworden. Konsequenterweise erhalten Förderschulen mit dem Schulprofil Inklusion als Zeichen der Anerkennung eine Urkunde, sozusagen einen Orden.“ (ebd., 4).

Inklusion sollte Aufgabe aller Schulen sein, die durch sonderpädagogische Expertise umgesetzt wird. Wie WOCKEN verdeutlicht, sind die Bemühungen für ein inklusives Schulsystem eine gesetzliche Pflicht, deren Umsetzung nicht besonderer Anerkennung durch ein Schulprofil bedarf (vgl. ebd., 4).

5. Inklusion als politische Systementscheidung

Denn Inklusion ist, wie Sie selbst unter Rückgriff auf das von Kerstin Ziemer herausgegebene „Lexikon Inklusion“ (2017) anmerken, eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die alle Lebensbereiche umfasst und nur als – grundsätzlich unabgeschlossener – Prozess zu denken ist.

Im Grunde ist ein inklusives Bildungssystem, so insistiert es die UN-BRK, eine politische Systementscheidung. Für die Verwirklichung des Menschenrechts auf Inklusion ist eine entsprechende Weichenstellung durch die Bildungspolitik unabdingbar.

6. Inklusion als Grundhaltung und Wertüberzeugung

Insbesondere lässt sich Inklusion im Sinne [sic!] einer inklusiven Grundhaltung und Wertüberzeugung nicht verordnen; vielmehr muss es darum gehen, Lehrkräfte, Schulleitungen und weiteres pädagogisches und nichtpädagogisches Personal an den Schulen wie auch die Erziehungsberechtigten und weitere Akteure als überzeugte Partner zu gewinnen.

Grundlegend für unser Wirken sind die Achtung und Verwirklichung demokratischen Handelns. Demokratie soll verstanden werden als Garant für Gleichheit vor Recht und Gesetz, den Schutz von Minderheiten und die Freiheit, individuelle Entscheidungen und Handlungen zu ermöglichen (vgl. SCHUBERT/KLEIN 2020). In Bezug auf unser Anliegen bildet die Demokratie in Deutschland (Artikel 20 des Grundgesetzes) die Basis für die Achtung der Menschenrechte und die Verwirklichung von Inklusion. Menschenrechte müssen sich in unserer Gesetzgebung sowie in bildungspolitischen Entscheidungen widerspiegeln.

Der bayerische Weg der Inklusion führt hingegen, wie dargelegt, zu steigenden Exklusionszahlen und einer Festigung separierender und exkludierender Organisationsformen. In einer solchen Bildungslandschaft kann sich kaum eine inklusive Grundhaltung entwickeln, da inklusive Erfahrungsräume für alle Beteiligten weitestgehend fehlen.

7. Der prozesshaft angelegte und evolutionäre Weg

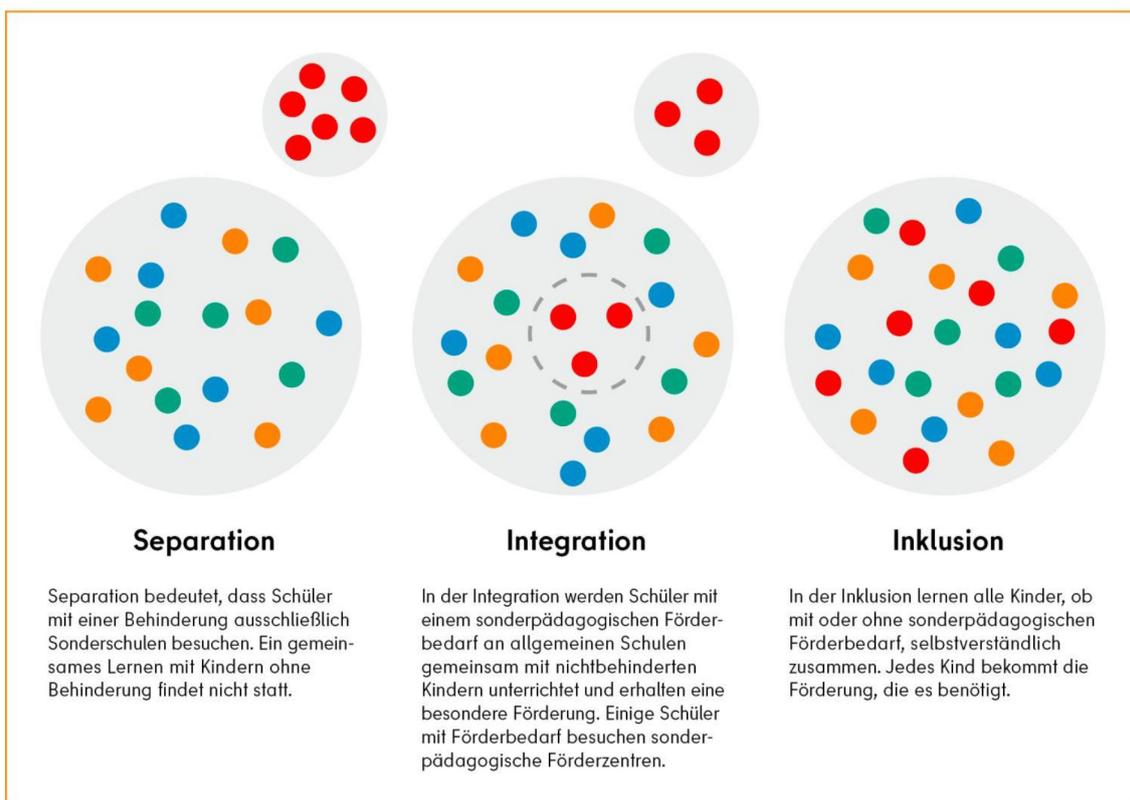
Bayern hat sich daher im Jahr 2011, getragen von allen im damaligen Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen und nach einer intensiven Diskussion, für einen prozesshaft angelegten, evolutionären Weg entschieden, statt eine radikale Umsteuerung vorzunehmen.

Auf verschiedenen Ebenen kann festgestellt werden, dass Bemühungen und Bestrebungen zu einer inklusiven Beschulung in Bayern in den letzten Jahren stagnieren oder bewusst nicht weiterverfolgt werden. Der Inklusionsbegriff wird umgedeutet, implizite Zweifel an der

Inklusionspraxis werden beispielsweise durch den Rückgriff auf das Elternwahlrecht und Kindeswohl aufrechterhalten und bildungspolitische Entscheidungen sorgen für eine Verknappung der inklusiven Bildungsangebote (RACKLES 2021).

Ein zentraler Fehler am praktizierten bayerischen Weg der Inklusion ist in unseren Augen das Umdeuten des Inklusionsbegriffs. Im BayEUG und den Veröffentlichungen zum „bayerischen Weg der Inklusion“ fördert Bayern fünf eigene festgeschriebene Formen des „gemeinsamen Unterrichts“ als „Vielfalt der schulischen Angebote“. Dort wird konsequent der Begriff „Inklusion“ fälschlicherweise für Maßnahmen der Integration und sogar für Maßnahmen der Separation verwendet (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS 2022).

Förderschulen sind mit der praktizierten Etikettierung und Klassifizierung keinesfalls als Erfolgsgarant für Inklusion zu verstehen. Sie sind faktisch praktizierte Separation. Zur Erklärung folgt eine gängige Darstellung, an der deutlich wird, inwiefern sich das bestehende Förderschulsystem sowie teilweise praktizierte Integration (Partnerklassen, Kooperationsklassen, Einzelinklusion) von tatsächlicher Inklusion unterscheiden.



Bildquelle: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/inklusion-kompakt/> (zuletzt geöffnet: 18.07.2023)

Dem direkten Anspruch, der mit Inkrafttreten der UN-BRK an das Bildungssystem einhergeht: *sich vom bestehenden ausgrenzenden Förderschulsystem abzuwenden und gemeinsames Lernen aller Kinder und Jugendlichen auf allen Ebenen zu ermöglichen*, wird Bayern somit auch mit „der Vielfalt schulischer Angebote“ nicht gerecht.

Jede Form von Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung aus dem allgemeinen Bildungssystem, jede Nicht-Berücksichtigung ihrer Unterstützungsbedarfe in Form von ausbleibenden angemessenen Vorkehrungen sowie jede bürokratische Hürde verletzen demnach Menschenrechte!

8. Förderschulen als Unterstützung der Umsetzung der Inklusion

Daher wurden die Förderschulen nicht nur als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik erhalten, die die allgemeinen Schulen bei der Umsetzung der Inklusion unterstützen, sondern auch als Lernorte mit einem hochspezialisierten Fördersetting, dass je nach Einzelfall und -situation für eine bestimmte Zeit oder auch dauerhaft den Bedarfen und Entwicklungspotentialen der Schülerin bzw. des Schülers besser gerecht werden kann als eine allgemeine Schule.

Der Artikel 4 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention besagt, dass alle Maßnahmen und Vorkehrungen mit dem Ziel der Inklusion vereinbar sein müssen und Maßnahmen, die segregierende Bildungsstrukturen und damit die Verwirklichung der Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems behindern oder gar unmöglich machen, zu unterlassen sind (vgl. DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE 2016). WOCKEN (2015) offenbart die gesellschaftliche Funktion der Förder- und Sonderschulen: die Selektion. Er bezeichnet sie als „gesellschaftliche Institutionen der Aussonderung und Ausgrenzung“ (8).

Inwiefern Förderschulen durch hochexklusives separierendes Klassifizieren, Kategorisieren und Etikettieren an sich diskriminierend sind, wird in der nachfolgenden Auflistung von WOCKEN deutlich:

„Förderschulen

- beherbergen nicht heterogene Lerngruppen, sondern relativ homogene Lerngruppen;
- verfügen im eigenen Hause standardmäßig über professionelle pädagogische Kompetenzen für ausgewählte homogene Lerngruppen, nicht jedoch für heterogene Klientele;
- repräsentieren nicht Wertschätzung von Gemeinsamkeit der Verschiedenen, sondern Wertschätzung von Gemeinsamkeit der Gleichen;
- gewährleisten nicht Zugehörigkeit zur Normalität, sondern verhindern sie;
- integrieren nicht in normale, allgemeine Um- und Mitwelten, sondern separieren in Schon- und Sonderräume.“ (10)

Förderschulen sind keine allgemeinen Schulen und haben im Schulrecht und im Schulsystem den Status von Sonderschulen. Auch Förderschulen mit dem Schulprofil Inklusion nehmen diese Stellung ein und bedeuten somit Selektion (vgl. WOCKEN 2015, 8). Das Aufrechterhalten und der Ausbau des Förderschulsystems können in Anbetracht dessen nicht gerechtfertigt werden.

Laut Artikel 24 Absatz 1 der UN-BRK widerspricht das Aufrechterhalten und Fortführen eines Förder- oder Sonderschulsystems den Forderungen zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems, sofern dieses auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit hinaus neben der allgemeinen Schule erhalten bleibt und es keine erkennbaren und nachhaltigen Bemühungen zu Abschaffung gibt (vgl. IGSTADT 2023, 7). Dies bestätigt auch das Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung. Das Aufrechterhalten eines auf Segregation beruhenden weiteren Bildungssystems neben dem allgemeinen Bildungssystem ist mit dem Art. 4 Abs. 2 der UN-BRK unvereinbar! Bereits im Jahr 2015 äußert die CRPD ihre Besorgnis über das Aufrechterhalten der Sonderschulen und empfiehlt den Abbau von segregierenden Schulen,

um ein hochwertiges inklusives Bildungssystem in allen Bundesländern entwickeln zu können (vgl. IGSTADT 2023, 8).

Auch das Argument, das Aufrechterhalten des Förderschulsystems sei aufgrund der Förderschulen mit ihrer Funktion als Kompetenzzentren ein Garant für gelingende Inklusion, scheint in Anbetracht der dargelegten Widersprüche zur UN-BRK ein Akt der Verschleierung zu sein. Sonderpädagogische Kompetenz stellt einen zentralen Schlüssel für die Umsetzung von schulischer Inklusion dar, welche vor allem in tatsächlich inklusiven Settings an allgemeinen Schulen als Teil eines multiprofessionellen Teams benötigt wird. Nur so kann eine hochwertige Bildung in einem inklusiven System ermöglicht werden!

9. Der „bayerische Weg der Inklusion“

Dieser „Bayerische Weg der Inklusion“ wurde seither und wird bis heute kontinuierlich und schrittweise umgesetzt.

Wenn wir Inklusion als gesamtgesellschaftliche Herausforderung anerkennen und im Sinne der UN-BRK umsetzen wollen, können wir nicht von einem bayerischen Weg sprechen. Föderalismus legitimiert keinen bayerischen Weg von Vielfalt und Inklusion. Inklusion ist keine länderspezifische Entscheidung. Inklusion ist ein Menschenrecht und dabei gibt es keinen Spielraum, keine eigene Definition und kein Umdeuten! Es steht den Menschen zu und ist unweigerlich vollständig anzuerkennen.

Wenn Inklusion auf eine bayerische Art ausgelegt wird und somit nicht mehr den Zielsetzungen der UN-BRK entspricht, wundert es nicht, dass die Entwicklungen der vergangenen 14 Jahre fälschlicherweise als erfolgreich und evolutionär beschrieben werden. Jedoch belegen Studien das Gegenteil. Studien, in denen Inklusion so verstanden wird, wie es die UN-BRK festlegt, belegen einen Anstieg der Exklusionsquote in Bayern.

Folgende Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2020/21, veröffentlicht von der Kultusministerkonferenz. Die Zahl der Schüler:innen mit Schulpflicht der Jahrgangsstufen 1 bis 10 in den allgemeinen Schulen und Förderschulen beläuft sich auf 7.334.983, davon sind 567.908 mit sonderpädagogischem Förderbedarf etikettiert. Von den Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen 254.051 in allgemeinen Schulen und 313.857 in Förderschulen (vgl. KLEMM 2022, 6).

Um Aussagen über eine Annäherung an die Zielsetzungen der UN-BRK treffen zu können, wird die Exklusionsquote herangezogen. Diese verdeutlicht, wie hoch der Anteil von Kindern und Jugendlichen ist, die eine Förderschule besuchen und nicht inklusiv unterrichtet werden. Basierend auf den Zahlen des Kultusministeriums wurden im Schuljahr 2008/09 in **Deutschland** insgesamt 4,80 Prozent der Kinder und Jugendlichen der Primar- bis Sekundarstufe in Förderschulen unterrichtet. In insgesamt 12 Jahren hat sich die Exklusionsquote im Schuljahr 2020/21 auf 4,28 Prozent verringert. Ein differenzierter Blick ergibt sich durch die Betrachtung der einzelnen Bundesländer (vgl. ebd., 8). In **Bayern** kam es bei einer Exklusionsquote von 4,50 Prozent im Schuljahr 2008/09 zu einer Steigerung auf 4,69 Prozent im Schuljahr 2020/21. Wie die dargelegten Zahlen zeigen, ist die Entwicklung in Bayern anhaltend gegenläufig (vgl. ebd., 11 f.).

10. Ein Blick in andere deutsche Länder

Wie nicht zuletzt ein Blick in andere deutsche Länder zeigt, hat er sich grundsätzlich bewährt und soll in seiner Grundausrichtung auch in Zukunft weiter beschritten werden.

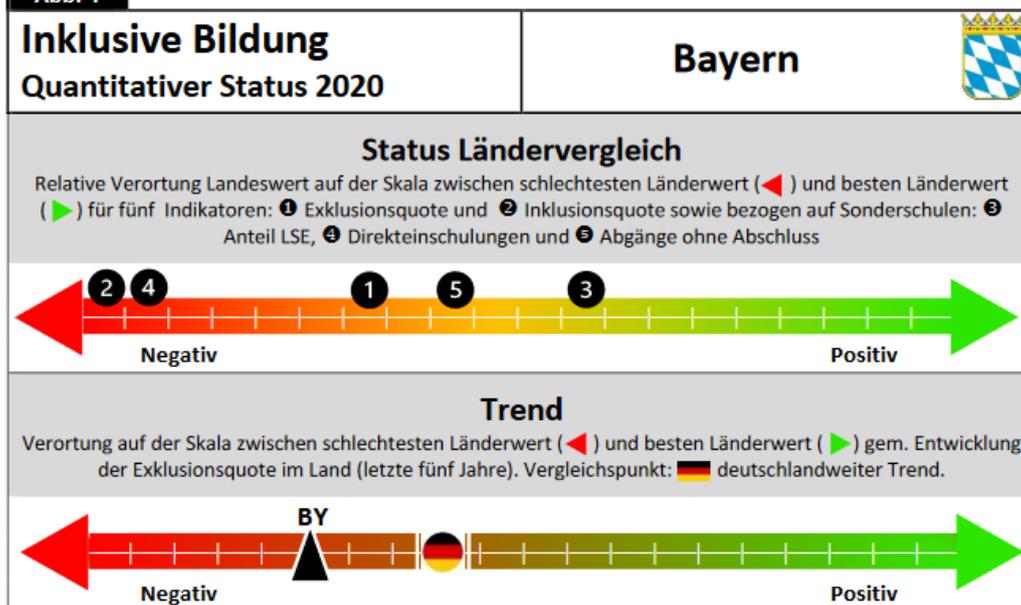
Wir möchten erneut die menschenrechtliche Basis betonen, auf deren Unteilbarkeit Inklusion setzt. Vergleiche mit anderen Bundesländern sind in dieser Hinsicht keinesfalls als Maßstab geeignet. Der Maßstab ist das Menschenrecht, das in Artikel 24 der UN-BRK konkretisiert wird.

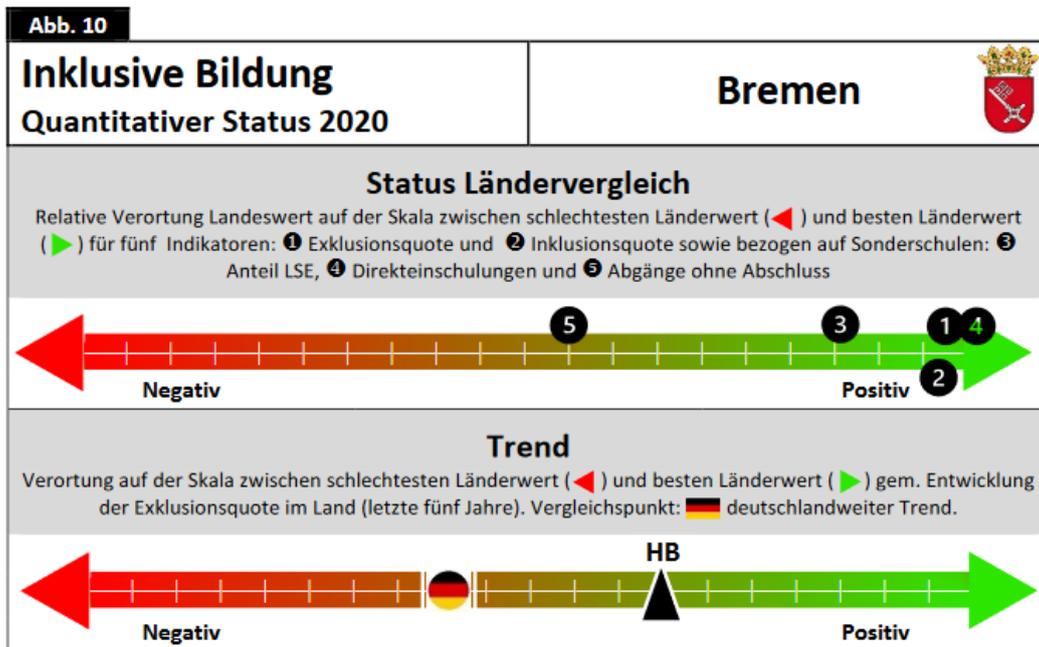
Dennoch werfen wir nachfolgend gerne einen gemeinsamen Blick auf einen eindrücklichen Ländervergleich; zum Nachlesen aller Details empfehlen wir „Inklusive Bildung in Deutschland“ von Mark Rackles, ehemaliger Staatssekretär in der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Im direkten Vergleich sehen Sie hier Bayern und als ein Beispiel Bremen, ein Land, das eine in Ihren Worten „radikale Umsteuerung“ vorgenommen hat:

Abb. 5

Inklusive Bildung Qualitative Indikatoren 2021	Bayern 		Bremen 	
Politische Indikatoren	 Inklusionsverständnis	 Transformationsprozess	 Inklusionsverständnis	 Transformationsprozess
Rechtliche Indikatoren	 Gemeinsamer Unterricht	 Rechtsanspruch	 Gemeinsamer Unterricht	 Rechtsanspruch
Organisatorische Indikatoren	 Sonderschulen	 Unterstützungssysteme	 Sonderschulen	 Unterstützungssysteme

Abb. 4





Bildquelle: RACKLES 2021, S. 19 f. (Bayern); S. 28 f. (Bremen)

Im nationalen Vergleich hat sich der bayerische Weg weder bewährt noch als evolutionär und nachhaltig erwiesen. Es wird keine kontinuierliche und schrittweise Umsetzung deutlich. Der bayerische Weg der Inklusion ist nicht nur, wie bereits dargelegt, aus schulrechtlicher Perspektive ein Widerspruch zu Artikel 24, sondern auch Grund für eine gegenläufige Entwicklung.

11. Konklusion

Wir nehmen diese Missstände nicht hin und werden nicht müde, öffentlich für die Rechte von Menschen mit Behinderung einzustehen.

Daher wollen wir Sie gerne dazu ermutigen, Ihre Grundausrichtung neu zu justieren, um in naher Zukunft mit der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden bildungspolitischen Entscheidungen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung echter Inklusion zu leisten!

Mit freundlichen Grüßen

all in

Weil Inklusion ein Menschenrecht ist.

Initiator:innen: Katharina Arbogast, Carolin Felber, Marthe Haas, Lea Höfer, Elena Masuhr, Veronika Nützel

Quellenverzeichnis:

BAYERISCHE STAATSKANZLEI (2023): Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000. Verfügbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG/true> (zuletzt aufgerufen am 05.08.2023).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS (2022): Bayerns Schritte auf dem Weg zur Inklusion. Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote. Konzept – bisherige Leistungen bis zu Beginn des Schuljahrs 2022/23. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion.html> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS (2023): Day bayerische Schulsystem. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/eltern/schularten.html> (zuletzt aufgerufen am 05.05.2023).

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTUS (2022): Inklusion an bayerischen Schulen: viele Wege, ein gemeinsames Ziel - 22 Schulen aus den verschiedenen Bezirken Bayerns mit dem Schulprofil Inklusion ausgezeichnet. Verfügbar unter: <https://www.km.bayern.de/pressemitteilung/12222/inklusion-an-bayerischen-schulen-viele-wege-ein-gemeinsames-ziel-22-schulen-aus-den-verschiedenen-bezirken-bayerns-mit-dem-schulprofil-inklusion-ausgezeichnet.html> (zuletzt aufgerufen am 05.08.2022).

BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR DIE BELANGE BEHINDERTER MENSCHEN (2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Schattenübersetzung.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (2016): Allgemeine Bemerkungen Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/allgemeine-bemerkung-nr-4-2016-artikel-24-recht-auf-inklusive-bildung> (zuletzt aufgerufen am 06.08.2023).

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (2017): Das Recht auf inklusive Bildung. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_12_Das_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf (zuletzt aufgerufen am 05.08.2023).

DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE (2019): Analyse. Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Wer_Inklusion_will_sucht_Wege_Zehn_Jahre_UN_BRK_in_Deutschland.pdf (zuletzt aufgerufen am 05.08.2023).

IGSTADT, V. (2023): Das Elternwahlrecht auf inklusive Beschulung – Eine kritische Betrachtung aus rechtlicher Sicht. In Schriftenreihe. Eine für alle – Die inklusive Schule für die Demokratie. Inklusion – Bildungspolitik missbraucht Elternwahlrecht (Heft 8). Verfügbar unter: <https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=132114&token=94f5d94ea2deb1dd506cb9f8bc47a1e69419d2b9&sdownload=&n=8-schriftenreihe-eine-fuer-alle-igstadt-volker-20230226.pdf> (zuletzt aufgerufen am 01.08.23).

KLEMM, K. (2022): Inklusion in Deutschlands Schulen. Eine bildungsstatistische Momentaufnahme 2020/2021. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

RACKLES, M. (2021): Inklusive Bildung in Deutschland. Beharrungskräfte der Exklusion und notwendige Transformationsimpulse. Verfügbar unter: <https://rackles.com/wp-content/uploads/2022/05/Inklusionsstudie-Rackles-Consulting-2021.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.08.2023).

SCHUBERT, K./KLEIN, M (2020): Das Politiklexikon. 7., aktual. u. erw. Aufl. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/politiklexikon/17321/demokratie/> (zuletzt abgerufen am 05.08.2023)

VEREINTE NATIONEN (2015): Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Dreizehnte Tagung. Verfügbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere Publikationen/CRPD Abschliessende Bemerkungen ueber den ersten Staatenbericht Deutschlands.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf) (zuletzt aufgerufen am 05.08.2023).

WOCKEN, H. (2015): Inklusion als Feigenblatt. Kritik des Konzepts „Förderschule mit dem Profil Inklusion“. Verfügbar unter: <http://www.hans-wocken.de/Texte/Kritik-Feigenblatt.pdf> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).